

Vollziehungs-Ausschuss

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 7 August 1800. Erstes Quartal.

Den 18 Thermidor VIII.

An die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuen Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das 2te Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. postfrey außer Bern, zu erneuern.

Vollziehungs-Ausschuß.

Beschluß vom 2. August.

Der Vollziehungsausschuß, auf den Bericht seines Finanzministers über die dringende Nothwendigkeit, sich mit allem Ernste mit der Güter-Sonderung in den ehemals regierenden Städten zu beschäftigen, damit erkannt und bestimmt werde, welche Güter dem Staate und welche den Gemeinden rechtlich zukommen;

In Erwägung der großen Vortheile, die zu erwarten sind, wenn das wichtige Geschäft einer eigenen Untersuchungs-Commission übertragen würde, die mit Einsicht, Genauigkeit und strenger Unpartheillichkeit arbeiten und das Geschäft mehr beschleunigen und eher besettigen könnte, als es das mit so vielen andern Geschäften beladene Finanzministerium einzig und allein zu thun im Stande ist.

In Erwägung, daß eine solche Commission aus Männern bestehen müsse, die sowohl durch ihre Talente und Kenntnisse, als durch ihre Redlichkeit und Gerechtigkeitsliebe ein hohes Zutrauen einzusößen wußten;

beschließt:

Das Geschäft der Gütersonderung in den ehemals regierenden Städten, werde einer besondern Commission übertragen, wozu hiemit ernannt seyen:

a. Die Bürger L ü t h i v. S o l., Mitglied des Se-

nats, Zimmermann von Brug u. Au derwerth v. Münsterlingen, Mitglieder des großen Rathes.

2. Diese Commission sey beauftragt, die Güter-Ansprüche des Staats und der verschiedenen Gemeinden nach den bestehenden Titeln, Verträgen oder örtlichen Herkommen, mit aller Genauigkeit und Gerechtigkeit zu untersuchen; die Artikel der mit den Gemeinden abzuschließenden Uebereinkunft aufzustellen, oder, im Falle das Interesse des Staates mit den allzugroßen Forderungen der Gemeinden nicht vereinbar seyn soll, besondere Memoriale abzufassen, worinn die Ansprüche von Seite des Staates enthalten seyen; und welches sodann dem gesetzgebenden Corps mitgetheilt werden soll, denn in schwierigen Fällen die endliche Entscheidung zukommt.
3. Diese Commission soll in ihren Operationen, so viel als möglich, den Weisungen des Gesetzes vom 3ten April 1799 folgen.
4. Sie stehe in enger Verbindung mit dem Finanzministerium, von dem sie die nöthigen Direktionen erhalten, und welchem sie den Erfolg und die Resultate ihrer Verrichtungen von Zeit zu Zeit mittheilen wird. Im Fall ein Regierungsentscheid erforderlich ist, wird das Finanzministerium die Arbeit der Commission, begleitet mit seinem Berichte, dem Vollziehungsausschuß vorlegen, der das Weitere beschließen wird.
5. Die Commission sey aufgefordert, ohne Aufschub zu ihren Verrichtungen zu schreiten.
6. Dem Finanzminister sey die Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses übertragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 4. Aug.

Der Vollziehungsausschuß, auf das Begehren der Gemeindskammer von Solothurn, daß ihr der Betrag von den verkauften, dem Kloster St. Joseph ehemals angehörten haufälligen Häusern, zu Händen des Klosters zugestellt werde.

In Erwägung, daß das Finanzministerium nie gesinnt war, diesen Betrag anders, als zum Vortheil des Klosters zu verwenden;

In Erwägung, daß die Gemeinde keine Befugniß habe, in die Verwaltung solcher Klostergüter einzutreten.

Nach angehörtem Bericht seines Finanzministers beschließt:

1. Ueber dieses Begehren zur Tagesordnung zu gehen.
2. Der Finanzminister sey beauftragt, diesen Beschluß gehörigen Orts bekannt zu machen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 1. Aug.

Der Vollziehungsausschuß, auf das Begehren der Central-Gemeindskammer von der Mark, im Canton Linth, daß die verschiedenen Gemeinden, welche einen Theil derselben ausmachen, und in zwey Distrikte abgetheilt sind, wieder in einen einzigen vereinigt werden möchten;

In Erwägung, daß jede Abänderung in Territorial-Eintheilungen, die nicht durch besondere Lokalitäten dringend nothwendig gemacht ist, bis zu demjenigen Zeitpunkte verschoben werden sollte, wo die Grundlage einer neuen Verfassung darüber das nähere bestimmen wird;

Nach angehörtem Bericht seines Ministers des Innern, beschließt:

1. Ueber dieses Begehren zur Tagesordnung zu gehen.
2. Der Minister des Innern sey beauftragt, dieses gehörigen Orts bekannt zu machen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 29. Juli.

Der Vollziehungsausschuß, nach angehörtem Bericht eines Justizministers über die sogenannten Freyschießet, welche in einigen Gegenden der Schweiz ohne die nöthige Polizeyvorsicht verwilligt werden;

beschließt:

1. Jede von den Municipalitäten verwilligte Erlaubniß eines Freyschießet, soll zu ihrer vollgültigen Kraft dem Unterstatthalter des Bezirks, zu visiren vorgelegt werden.

2. Derselbe ist bewältigt, den Ort zu verschließen, wo ein solcher Freyschießet gehalten wird, wenn ihm die dahierige Municipal-Erlaubniß zu visiren nicht vorgelegt wurde.

3. Sollte der Unterstatthalter hinlängliche Beweggründe haben, ein solches Visa zu verweigern, so wird er darüber dem Regierungsstatthalter des Cantons Bericht erstatten, der über die Begründniß oder Unbegründniß dieser Weigerung entscheiden wird.

4. Der Justiz- und Polizeiminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. Juni.

(Fortsetzung.)

Cartier vertheidigt Zimmermanns Antrag und fürchtet die kleinen Cantone möchten in solchen abgeschmolzenen Versammlungen leicht zu kurz kommen.

Villeter sieht in dem Gutachten einen Auswuchs der Vertagungsgeschichte und findet also dasselbe verwerflich; doch will er zu näherer Untersuchung dasselbe erst auf den Canzleytisch legen.

Suter wundert sich, daß das, was Deloës galoppieren macht, den sonst ziemlich warmen Suter zum Schrittgehen auffodert: er sieht auch die Sache nicht für so einfach an, sondern wie ein Regen mitten im schönen Wetter, und daher ehe er dieser wunderbaren Erscheinung bestimmen, oder dieselbe bestimmt verwerfen kann, wünscht er länger darüber nachdenken zu können und fodert also Vertagung.

Kilchmann glaubte erst das Gutachten sey gut, da man aber dasselbe überstürzen will, so traut er ihm nicht mehr, und hat die Dringlichkeitserklärungen, vor denen Kuhn lezthin so sehr warnte, nicht gern: er stimmt Zimmermann bey, dem auch Custer folgt.

Graf beharret auf der gleichen Meinung und würde gern dazu stimmen den abgehenden Drittheil nicht mehr zu ersetzen; er fürchtet es stecke was dahinter, daß man so schnell zu Werke gehen will.

Huber ist Kilchmanns und Grafs Meinung und will nach dem erhaltenen Rath nicht Unruhe bewirkende Gegenstände behandeln: überdem ist er überzeugt, daß